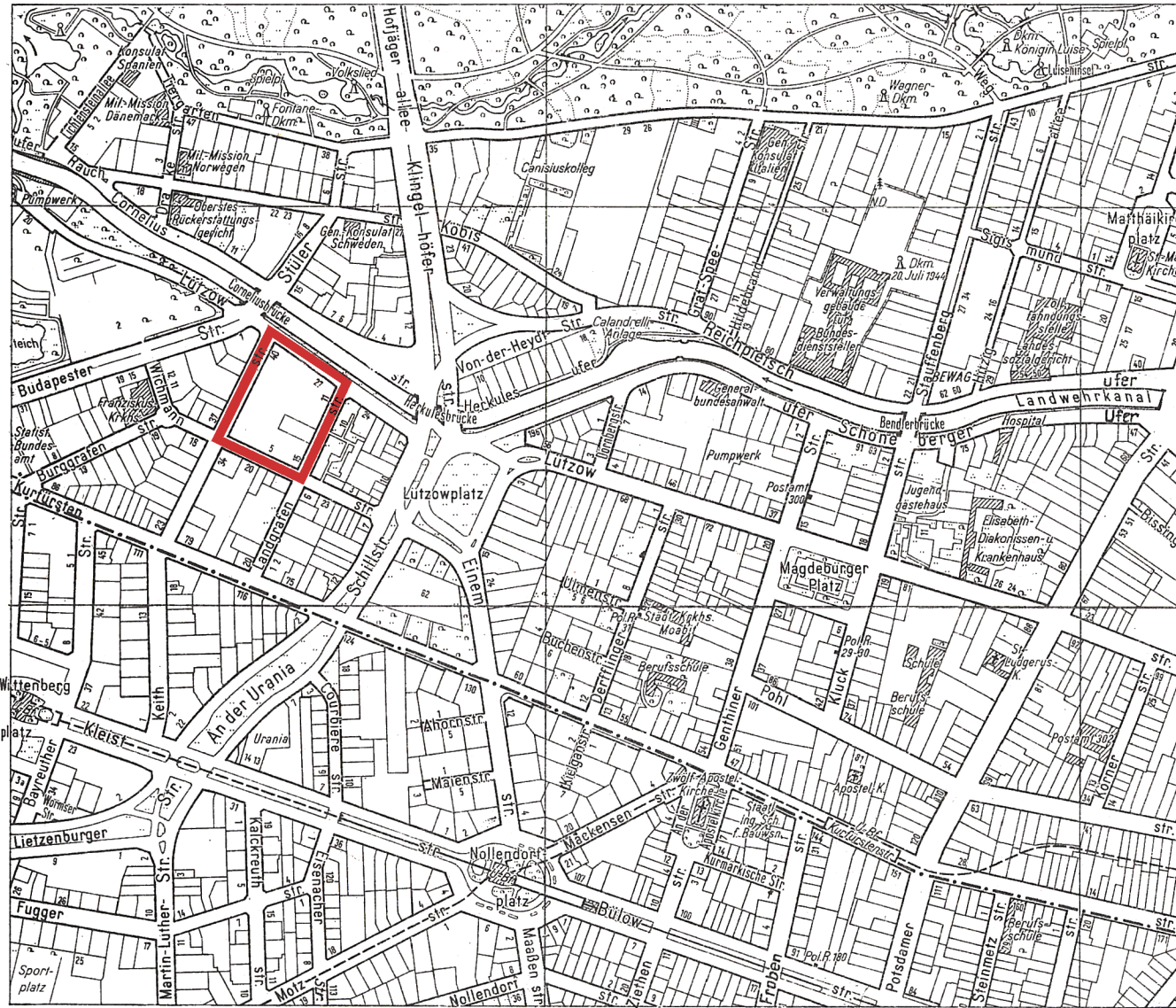




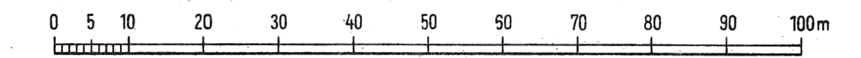
Planergänzungsbestimmungen

1. Die Festsetzung der Fläche für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
2. Das Dach der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagen ist zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
3. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagen bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe einschließlich Erdaufschüttung von 39,5 m über NN nicht überschritten werden darf.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

für das Gelände zwischen

Lützowufer, Landgrafenstraße
Wichmannstraße und Keithstraße
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1: 1000

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze
im Kleinsiedlungsgebiet	(15 BauVO)		
im reinen Wohngebiet	(15 BauVO)		
im allgemeinen Wohngebiet	(15 BauVO)		
im Dorfgebiet	(15 BauVO)		
im Mischgebiet	(15 BauVO)		
im Kerngebiet	(15 BauVO)		
im Gewerbegebiet	(15 BauVO)		
im Industriegebiet	(15 BauVO)		
im Wochenendhausgebiet	(15 BauVO)		
im Sondergebiet	(15 BauVO)		
für den Gemeinbedarf			
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen			
Zu erhaltende Bäume			
Zulässige Größe der Baumasse			
Zulässige Größe der Geschosfläche			

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Öffentliche Parkflächen		Zufahrtverbot	
Private Verkehrsflächen		Ausfahrtverbot	
		Zu- und Ausfahrtverbot	

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

		Gasdruckregler	
		Trafostation	

Grünflächen:

Flächen für die Landwirtschaft:

für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze		Sichtflächen	
Für Garagen		Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Für Gemeinschaftsstellplätze		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Für Gemeinschaftsgaragen		Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen	
Für Garagen- und Stellplatzgebäude		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
		Höhenlage von Verkehrsflächen (ü. NN)	
		Erdschicht-Fußbodenhöhe * als Höchstgrenze (ü. NN)	
		Traufhöhe	
		Firsthöhe	
		als Höchstgrenze (ü. NN)	

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet		Bahnanlage	
Landschaftsschutzgebiet		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Baudenkmal	
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
		Andere Naturdenkmale	
		Abgrenzung geschützter Baudenkmale	

Eintragungen als Vorschlag:

Gebäude		Hochstraße	
Stellplatz		Tiefstraße	
Garage		Brücke	
Tiefgarage		Bahnanlage	
Kinderspielplatz		Künftige Industrieanlagen	

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Bezirksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Ortsteilgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschloßzahl		Eigentumsgrenze	
Mauer			
Zaun, Hecke			
Brücke			
Gewässer			
Offene Garage			
Tiefgarage			

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968.

Aufgestellt: Berlin, den 30. 5. 72

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Schwarz

Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Köhn
Amtsleiter

Wurde

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28. 6. 1972 erhalten und wurde in der Zeit vom 21. 8. 1972 bis 21. 9. 1972 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Tiergarten, den 26. 9. 1972

Bezirksamt Tiergarten von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Köhn

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. April 1973

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Dr. Riebschläger

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin, den 20. Juli 1973

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.